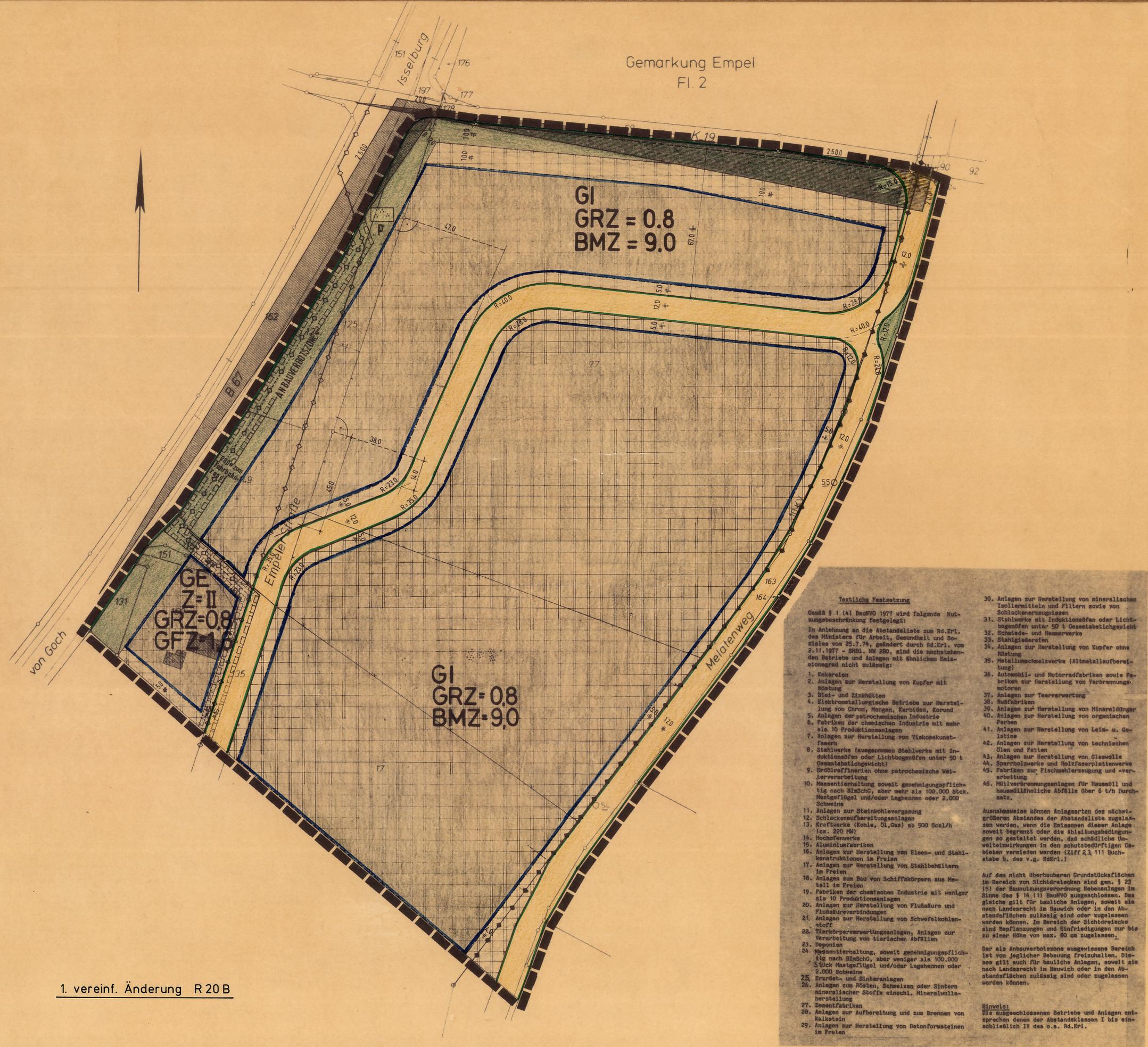


R20B-1.VÄ

1. VÄ R 20 B

Gemarkung Empel  
Fl. 2



1. vereinf. Änderung R 20 B

**Textliche Festsetzung**

Gemäß § 1 (4) BauNVO 1977 wird folgende Nutzungsbeschränkung festgelegt:

In Anlehnung an die Abstandsliste zum Rd.Erl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales von 25.7.74, geändert durch Rd.Erl. vom 2.11.1977 - SML. NW 280, sind die nachstehenden Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zulässig:

1. Kokereien
2. Anlagen zur Herstellung von Kupfer mit Hüttung
3. Blei- und Zinkhütten
4. Elektronmetallurgische Betriebe zur Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund
5. Anlagen der petrochemischen Industrie
6. Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
7. Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern
8. Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Induktionsöfen oder Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtblechgewicht)
9. Erdbleifabriken ohne petrochemische Weiterverarbeitung
10. Massentierhaltung soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100.000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2.000 Schweine
11. Anlagen zur Steinkohlereisergang
12. Schlackenaufbereitungsanlagen
13. Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 500 Gcal/h (ca. 220 MW)
14. Hochofenwerke
15. Aluminiumfabriken
16. Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien
17. Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien
18. Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien
19. Fabriken der chemischen Industrie mit weniger als 10 Produktionsanlagen
20. Anlagen zur Herstellung von Flußsäure und Flußsäureverbindungen
21. Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
22. Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
23. Deponien
24. Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100.000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2.000 Schweine
25. Erz- und Sinteranlagen
26. Anlagen zum Rosten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschl. Mineralwolleherstellung
27. Zementfabriken
28. Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
29. Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen im Freien
30. Anlagen zur Herstellung von mineralischen Isoliermitteln und Filtern sowie von Schlackenerzeugnissen
31. Stahlwerke mit Induktionsöfen oder Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtblechgewicht
32. Schmelze- und Hammerwerke
33. Stahlgießereien
34. Anlagen zur Herstellung von Kupfer ohne Hüttung
35. Metallumhüllwerke (Almetallumhüllung)
36. Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
37. Anlagen zur Feinverwertung
38. Ruffabriken
39. Anlagen zur Herstellung von Mineralölgas
40. Anlagen zur Herstellung von organischen Farben
41. Anlagen zur Herstellung von Leim- u. Gelatine
42. Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
43. Anlagen zur Herstellung von Glaswolle
44. Spinnstoffwerke und Holzfaserplattenwerke
45. Fabriken zur Fischmehlherstellung und -verarbeitung
46. Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz.

- Ausnahmsweise können Anlagentypen des nächstgrößeren Abstandes der Abstandsliste zugelassen werden, wenn die Emissionen dieser Anlage soweit begrenzt oder die Ableitungsbedingungen so gestaltet werden, daß schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden (Ziff. 2.3.111 Buchstabe b. des v.g. RdErl.).
- Auf dem nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich von Sichtdreiecken sind gem. § 23 (5) der BauNVO ausgeschlossen, das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Spandach oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. Im Bereich der Sichtdreiecke sind Bepflanzungen und Einriedungen nur bis zu einer Höhe von max. 80 cm zugelassen.
- Dar als Anbauverbotszone ausgewiesene Bereich ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Dieses gilt auch für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

**Hinweis:**  
Die ausgeschlossenen Betriebe und Anlagen entsprechen denen der Abstandslisten I bis einschließlich IV des o.a. Rd.Erl.

<b>GI</b> INDUSTRIEGEBIET BEBAUBARE FLÄCHE	<b>P</b> PRIVATE GRÜNFLÄCHE	<b>GRZ</b> GRUNDFLÄCHENZAHL	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	VORHANDENE GEBÄUDE
<b>GI</b> INDUSTRIEGEBIET NICHT BEBAUBARE FLÄCHE	<b>Ö</b> ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE	<b>GFZ</b> GESCHOSSFLÄCHENZAHL	OBERIRDISCHE HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG (10KV ELEKTROLEITUNG)	SICHTDREIECK
<b>GE</b> GEWERBEGBIET BEBAUBARE FLÄCHE	PARKANLAGE	<b>BMZ</b> BAUMASSENZAHL	UNTERIRDISCHE HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG (GASLEITUNG)	GRENZE DES PLANGEBIETES
<b>GE</b> GEWERBEGBIET NICHT BEBAUBARE FLÄCHE	<b>Z</b> ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	NUTZUNGSGRENZE	GEPLANTE VELEGUNG DER UNTERIRDISCHEN HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG (GASLEITUNG)	
ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE	<b>II</b> ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	BAUGRENZE	MIT GEH. FAHR. UND LEITUNGSRECHT BELASTETE FLÄCHE BEIDSEITIG DER GASLEITUNG 40m.	